



Gültig ab 01.01.2026 bis 31.12.2026		Niederspannung (unter 1 kV)			Mittelspannung
		Haushalt Basis	Industrie/ Gewerbe	Baustrom	Industrie mit Trafo
		< 50 MWh/a	> 50 MWh/a	Temporäre Strombezüge	1 kV bis 17 kV
Grundgebühr	Fr./Monat	3.00	45.00	15.00	90.00
Messtarif	Fr./Monat	5.00	15.00	5.00	30.00
Grundgebühr und Messtarif inkl. MWST (8.1 %)	Fr./Monat	8.65	64.86	21.62	129.72
Strompreis					
Energie	Rp./kWh	12.70	11.70	17.70	11.70
Netznutzung ⁵⁾	Rp./kWh	11.90	6.90	18.70	5.10
Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.27	0.27	0.27	0.27
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.05	0.05	0.05	0.05
Stromreserve des Bundes	Rp./kWh	0.41	0.41	0.41	0.41
Netzzuschlag erneuerbare Energien (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Total Strompreis	Rp./kWh	27.63	21.63	39.43	19.83
Total Strompreis inkl. MWST (8.1 %)	Rp./kWh	29.87	23.38	42.62	21.44
Leistung / Monat	Fr./kW		11.00		9.50
Blindenergie ¹⁾	Rp./kVarh		0.00		0.00
Förderung von geeigneten Stromspeichern (Batterie)					
Unterstützungsbeitrag: nur in Kombination mit Stromproduktion zum Eigenverbrauch	Grundbeitrag / Fr.	500.00			
	zusätzl. Fr. / 1kWh	100.00			
	Max. Beitrag / Fr.	1'500.00			
Rücklieferarif für Anlagen;					
		mit Eigenverbrauch		ohne Eigenverbrauch	
Energie aus Photovoltaikanlagen ≤ 30 kW	Rp./kWh	8.00 Minimalvergütung ³⁾		8.00 Minimalvergütung ³⁾	
²⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) ≤ 30 kW	Rp./kWh	2.00		2.00	
<hr/>					
Energie aus Photovoltaikanlagen > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	8.00 Minimalvergütung ³⁾		8.00 Minimalvergütung ³⁾	
²⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	2.00		2.00	
<hr/>					
Energie aus Photovoltaikanlagen > 150 kW	Rp./kWh	Referenzmarktpreis ⁴⁾		Referenzmarktpreis ⁴⁾	
²⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 150 kW	Rp./kWh	2.00		2.00	

1) Aufgrund geänderter Blindenergieverrechnung unserer Vorlieger wird die bisherige Verrechnung ausgesetzt. Über die Einführung einer angepassten Form wird frühzeitig informiert.
2) Eine Vergütung für den ökologischen Mehrwert erfolgt ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Gemeinde im Besitz sämtlicher unterzeichneter Dokumente ist. Dies sind namentlich: Der Sicherheitsnachweis, der Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwerts sowie das Formular zur Einrichtung des HKN-Dauerauftrages mit Pronovo. Der HKN kann nur in Kombination mit der Energie abgetreten werden. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Bestimmungen.
3) Um die Produzenten zusätzlich vor zu tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Absatz 1 ^{bis} EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Die Minimalvergütung gilt, sofern der Referenzmarktpreis ⁴⁾ unter diesen Wert fällt. Sofern der Referenzmarktpreis über der Minimalvergütung liegt, gilt der höhere Wert. Das EW Ermatingen vergütet zusätzlich 2 Rp./kWh auf Basis der Minimalvergütung von 6 Rp./kWh.
4) Die Berechnung des vierteljährlichen Referenz-Marktpreises erfolgt, indem die Summe der volumengewichteten Strompreise eines Quartals durch die Summe der Lastgänge dieses Quartals dividiert wird. Durch die vierteljährliche Mittelung des Marktpreises werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Das BFE publiziert die Preise auf ihrer Homepage unter "BFE/Förderung/Einspeisvergütung".
5) Bei Bezug von Energie aus einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) wird ein Abschlag des Netznutzungstarifs von 40% gewährt. Wird für die Übertragung eine Transformation auf eine andere Spannungsebene benötigt, reduziert sich der Abschlag auf 20%.
Alle Preise ohne Angaben sind exklusiv Mehrwertsteuer.
Tarifblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates Ermatingen vom __ . __ . 2025.

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften (V2018) sowie das EW-Reglement der Gemeinde Ermatingen vom 27.11.2013.

Allgemeine Erläuterungen

Grundpreis: Je Endverbraucher wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt.

Leistungspreis: Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (Pmax) [kW] erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten und 2 Dezimalstellen genau. Die Messung und Verrechnung erfolgt unabhängig Ihres zeitlichen Auftretens.

Tarifzeiten

Einheitstarif: keine Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif.

Energieprodukte

Standard: Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

TG Naturstrom: Die Wahlprodukte des Thurgauer Naturstrom bestehen zu 100% aus erneuerbarer Energie, welche im Thurgau produziert wurde. Weitere Informationen finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

Tarifgruppen

Baustrom: Gilt für alle Endkunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Der Endkunde hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden, keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

Haushalttarif: Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und bis 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

Industrie/ Gewerbe: Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und über 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

Industrie mit Trafo: Gilt für Endkunden mit einer betriebseigenen Trafostation (17kV – Netzanschluss). Bei einer allfälligen sek. Messung wird ein Transformationsverlust von 2% auf Arbeit [kWh], Leistung [kW] und Blind [kvarh] aufgerechnet, bzw. bei Stromproduktion abgezogen.

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung des Stromspeichers durchzuführen. Können Stromspeicher sowohl aus dem Verteilnetz Energie beziehen als auch diese in das Verteilnetz abgeben oder reicht der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber ein, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Es entfällt das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie. Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers. Stromproduzenten welche zur Eigenverbrauchsoptimierung geeignete und stationäre Stromspeicher einsetzen, werden vom EW mit einem einmaligen Unterstützungsbeitrag (vgl. Tarifübersicht) gefördert. Voraussetzung ist ein bewilligtes Fördergesuch für Batteriespeicher für Solarstromanlagen und ein abgeschlossener «Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwerts».

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen ab einem minimalen Anschlusswert von 3.60 kW entgegen. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektrospeicherheizungen ab 2.00 kW Anschlusswert und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endkunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Endkunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Stromablesung

Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei verspäteten Zahlungen erfolgt die 1. Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Bei einer 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 10.-- erhoben. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Münzzähler zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Montage und Unterhalt), Vorauszahlungen zu verlangen oder die Energielieferung einzustellen. Bei unterlassenen Zahlungen von beanspruchten Dienstleistungen, ist das Werk berechtigt, nach erfolgloser 2. Mahnung die Betreibung auf Kosten des säumigen Kunden zu veranlassen.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Preisangaben, Mehrwertsteuer

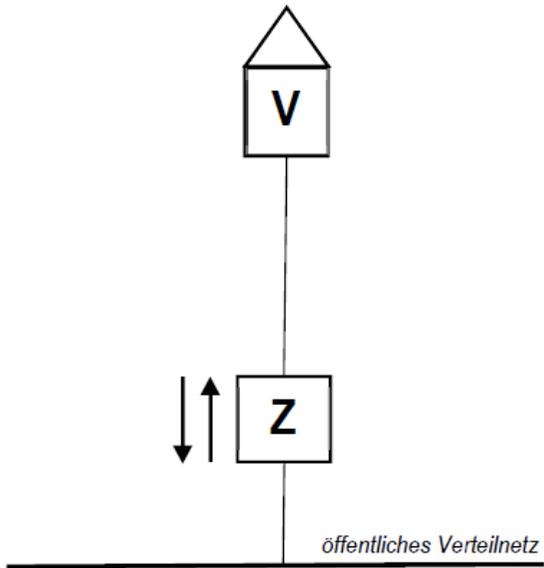
Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und inkl. MWST.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise

Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

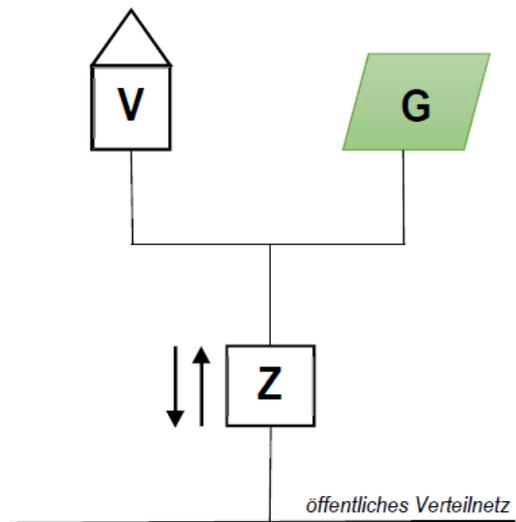
Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

Beispiel 1 Standardmessung



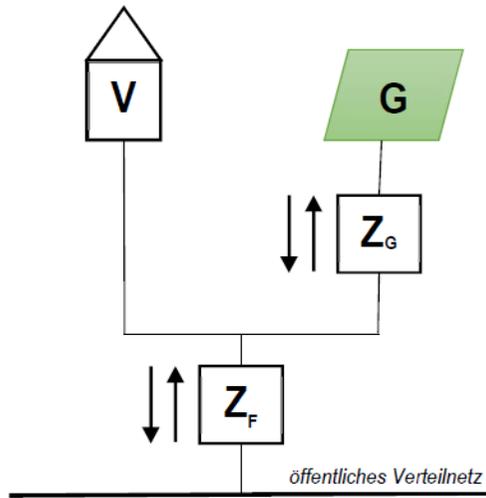
V = Verbraucher
Z = Zähler (2-Richtungszähler)

Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA



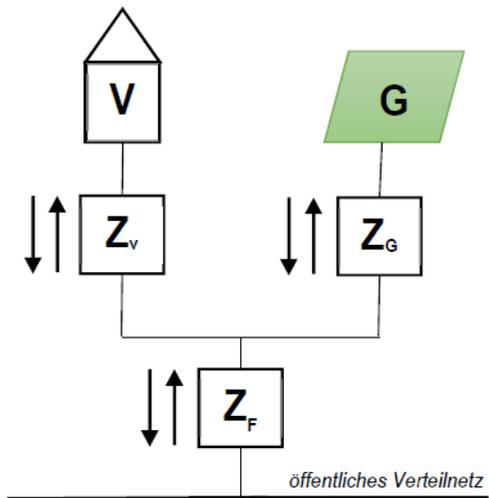
V = Verbraucher
G = Stromproduktion
Z = Zähler (2-Richtungszähler)

Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA -> Reihe



V = Verbraucher
 G = Stromproduktion
 Z_G = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler)
 Z_F = Zähler zur Verrechnung (2-Richtungszähler)

Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA -> Parallel



V = Verbraucher
 G = Stromproduktion
 Z_V = Verbrauchs-Zähler (2-Richtungszähler)
 Z_G = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler)
 Z_F = Virtueller Zähler zur Verrechnung (2-Richtungszähler)

Beispiel 5 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher -> aufladbar aus dem Verteilnetz

